

Satzungsänderung vom 01. Februar 2014

Mit Beschlussfassung vom 01. Februar 2014 wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins die Satzung in ihrer Fassung vom 10. März 1990 geändert. Im folgenden sind die Neuerungen mit dem Hinweis (neu) als Gegenüberstellung zu der zu “ überarbeitenden alten Fassung “ (alt) gekennzeichnet.

§ 1 Name und Sitz (neu)

Der Verein trägt den Namen “ Schützenverein Massen 1830 (e.V.) “ mit Sitz in Unna- Massen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm mit dem Aktenzeichen 42 VR 20 344 eingetragen.

§ 1 Name und Sitz (alt)

Der Schützenverein Massen 1830 (e.V.) mit dem Sitz in Unna-Massen verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Vereinszweck (neu)

(1)Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln, sowie die Pflege von Tradition und Brauchtum.

(2)Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch... :

- ...die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- ...die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen
- ...die Regelung u. Durchführung der Aus- und Fortbildung
- ...die Mitgliedschaft im freiwilligen Zusammenschluss von Traditionsschützen- und Sportschützenvereine in Westfalen
- ...die einheitliche Präsentation des Schießsports und der Schützentradition in der Öffentlichkeit
- ...die Förderung des Schützenbrauchtums

...die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

§ 2 (alt)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Zweck (alt)

Der Verein setzt die Tradition des am 21. Juni 1830 gegründeten Schützenvereins Obermassen fort, der nach kommunaler Neuordnung im Kreis Unna den Namen Schützenverein 1830 Massen trug. Der Verein und seine Mitglieder pflegen Eintracht, Nächstenliebe und die Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland.

Der Verein bekennt sich mit seinen Mitgliedern zur freiheitlich demokratischen Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Schießsports.

§ 3 Selbstlosigkeit (neu)

Die Körperschaft (Verein) ist selbstlos tätig; sie (er) verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der (des) Körperschaft (Vereins) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verwaltet werden muss es entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Verein).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Selbstlosigkeit (alt)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (alt)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das Stimmrecht bei Vereinsangelegenheiten erhält das Mitglied nach der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2)Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung derjenigen Kompanie, deren Mitglied der Aufzunehmende werden will.

(3)Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4)Der Austritt eines Mitgliedes ist dann vollzogen, wenn er dass durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins oder dem Kompanieführer, dessen Kompanie er angehörte, kund getan hat. Sie ist sofort wirksam.

(5)Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, in dem er....

...durch sein Verhalten die Einhaltung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins

gefährdet,

...gegen gesetzliche Normen verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins Schaden

zufügt.

...gegen gesetzliche Normen verstößt und dadurch die Gefahr besteht, das das Ver-

mögen des Vereins geschädigt wird

...oder durch sonstige Handlungen eine Gefahr für das Vermögen des Vereins entsteht.

...oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt

....so kann es durch den Vorstand (Vorstand im weiteren Sinne) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 14 Mitgliedschaft (alt)

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Aufnahme erfolgt auf einen Antrag durch die Mitgliedsversammlung derjenigen Kompanie, deren Mitglied der Aufzunehmende werden will.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt und Ausschluss. Eine Austrittserklärung ist wirksam, wenn sie dem zuständigen Kompanieführer zugeht.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn Mitglieder trotz Mahnung länger als drei Monate mit den laufenden Beträgen im Rückstand geraten.

§ 5 Gliederung

Der Verein tritt in seiner Gesamtheit als Bataillon auf. Er setzt sich aus mehreren Kompanien zusammen, deren Anzahl sich nach dem jeweiligen Bedarf richtet.

§ 7 Gliederung (alt)

Der Verein, in seiner Gesamtheit als Bataillon auftretend, setzt sich aus mehreren Kompanien zusammen, deren Anzahl sich nach jeweiligen Bedarf richtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im engeren und im weiteren Sinne

- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Organe des Vereins (alt)

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (Bataillonsversammlung), der Vorstand im weiteren Sinne, der Vorstand im engeren (gesetzlichen Sinne).

§ 7 Mitgliederversammlung (neu)

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. (Jahreshauptversammlung).

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, nämlich wenn....

...Entscheidungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins herbeigeführt werden müssen
...oder eine konkrete Gefährdung des Vereinsvermögens besteht.

oder wenn....

...die Einberufung von Zweidrittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Erscheinens der Einladung auf der vereinsinternen „homepage“ oder dem Folgetag nach der postalischen Absendung. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Aufgaben und Inhalt einer Mitgliederversammlung werden in der Geschäftsordnung des Vereins schriftlich niedergelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung (alt)

Die Mitgliederversammlung beschließen auf Antrag über alle Fragen und Angelegenheiten, die den Verein betreffen.

Jedes Vereinsmitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(Jahreshauptversammlung)

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder haben Ihren Antrag zu begründen.

§ 8 Der Vorstand im weiteren Sinne (neu)

(1)Der Vorstand im weiteren Sinne nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen deren Aufgaben wahr. Er besteht aus folgenden Mitgliedern....

- Erste(r) Vorsitzende(r) - (Frau) Oberst -
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
- Erste(r) Geschäftsführer(in)
- Zweite(r) Geschäftsführer(in)
- Erste(r) Kassierer(in)
- Zweite(r) Kassierer(in)
- (Frau) Schützenmajor
- Presse- und Sozialwart(in)
- für jede Kompanie deren Kompanieführer(in)
- dem amtierenden König(in)/Kaiser(in)
- Beisitzer(in).

(2)Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Vereins niedergeschrieben.

§ 10 Vorstand im weiterem Sinne (alt)

Der Vorstand im weiteren Sinne nimmt zwischen den Mitgliederversammlung deren Aufgaben war. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören jedoch Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und –entlastungen, sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand im weiteren Sinne besteht aus dem:

1. Vorsitzenden (Schützenoberst),
2. Vorsitzenden,
 1. Geschäftsführer,
 2. Geschäftsführer,
 1. Kassierer,
 2. Kassierer,
- Schützenmajor,
- Pressewart, Sozialwart
- für jede Kompanie deren Kompanieführer,
- den Adjutanten des Obersten,

dem König

Mit Ausnahme des Königs, des Schießwartes und der Kompanieführer werden die Mitglieder des Vorstandes in weiterem Sinne alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der König wird auf dem Schützenfest ermittelt. Derjenige Schütze, welcher den letzten Rest von der Vogelstange schießt, wird König.

Die Kompanieführer werden durch ihre Kompanien auf deren Jahreshauptversammlungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand im weiteren Sinne.

Fallen Vorstandswahlen und Schützenfest in das selbe Jahr, so werden die Vorstandswahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung nach dem Schützenfest durchgeführt. (neu geregelt in Geschäftsordnung: (röm. I; Abs. 1; Satz 2)

§ 9 Vorstand im engeren Sinne (neu)

(1)Der Vorstand im engeren Sinne bildet ihn im Sinne des § 26 BGB und er besteht aus dem/der

-Ersten Vorsitzenden
-Ersten Kassierer(in)
-Ersten Geschäftsführer(in)

Der Vorstand im engeren Sinne vertritt den Verein nach innen und nach außen und er gibt für den Verein rechtsverbindliche Erklärungen ab. Diese haben Gültigkeit, wenn der/die erste Vorsitzende(r) diese Erklärung gemeinsam mit dem/der ersten Geschäftsführer(in) oder dem/der ersten Kassierer(in) abgibt.

(2) Die Aufgaben der (des) Ersten Vorsitzende(n), der (des) Ersten Kassierer(in)/Kassierers und der (des) Ersten Geschäftsführer(in) sind in der Geschäftsordnung des Vereins niedergeschrieben.

(3)Abweichend von § 27 Abs. 3 i.V. m § 662 BGB kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 11 Vorstand im engerem Sinne (alt)

Den Verein nach Innen und Außen zu vertreten und rechtsverbindlich Erklärungen für den Verein abzugeben, ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassierer berechtigt.

Der Vorstand im engeren Sinne bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Satzungsänderung (neu)

(1)Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Satzungsänderungen (alt)

Die Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder und muss bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 11 Beiträge (neu)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 20 Beitrag (alt)

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Versammlungen und Beschlüsse (neu)

(1) Mitglieder- und Vorstandsversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage schriftlich oder durch andere geeignete Veröffentlichung bekanntzugeben.

(2) Der erste Vorsitzende hat **jeder Zeit** das Recht, die Mitglieder des Vorstandes zu einer Vorstandsversammlung in einer von ihm zu bestimmenden Räumlichkeit zu laden.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Versammlung, Beschlüsse (alt)

Mitglieder- und Vorstandsversammlung sind vom Geschäftsführer mindestens acht Tage vorher durch Anschlag im Vereinslokal bekanntzugeben.

Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, die Mitglieder des Vorstandes mit Rundschreiben oder durch direkte Einladung zu einer Vorstandssitzung in ein von ihm bestimmtes Lokal zu laden.

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind stets beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen (neu)

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Delegationsrecht (neu)

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, spezielle sach- und fachgerechte Aufgaben in den alleinigen Verantwortungsbereich von entweder Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern des Vereins zu geben. **Diese Aufgabenzuweisungen sind in einer Geschäftsordnung schriftlich niederzulegen.** Diese ist solange gültig, bis Änderungen durch Beschlüsse i.S.d. § 12 dieser Satzung herbeigeführt werden. Für Diejenigen, die eine spezielle sach- und fachgerechte Aufgabe zugewiesen bekommen haben, besteht eine sofortige Berichtspflicht an den geschäftsführenden Vorstand, wenn Belange betroffen werden, die den Fortbestand des Vereins,...

... ins besonders bei Entscheidungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins
...oder eine konkrete Gefährdung des Vereinsvermögens besteht,

gefährden können. Ansonsten besteht eine allgemeine Berichtspflicht, der zweimal im Jahr nachgekommen werden muss.

§ 15 (neu)

Schützenfest/sonstige Veranstaltungen und Schützenkönig(in) oder Schützenkaiser(in)

(1)Die Vergebung und Terminierung von Schützenfesten und sonstigen Veranstaltungen obliegt dem Vorstand (im engeren Sinne).

(2)Der König(in)/Kaiser(in) wird während des Schützenfestes ermittelt. Derjenige/diejenige Schütze/Schützin, welche(r) den Rest von der Vogelstange abschießt, wird König(in)/Kaiser(in). Die Entscheidung über den Begriff „ Rest von der Vogelstange “ obliegt dem Vorstand im engeren Sinne. Eine einfache Stimmenmehrheit reicht aus. Eine Beförderung ist mit Abschuss des Vogels nicht verbunden. Der König erhält vom Verein nach dem Fest/seiner Regentschaft, spätestens zur nächsten Gesamtveranstaltung einen Orden.

(3)Das Schützenfest wird in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung / Bataillonsversammlung nachbesprochen. Der geschäftsführende Vorstand legt dazu einen gesonderten Geschäfts-/Kassenbericht vor.

§16 Schützenfest, König (alt)

Die Vergebung von Schützenfesten und sonstigen Veranstaltungen obliegt dem Vorstand im engeren Sinne.

Eine Beförderung ist mit dem Abschuss des Königsadlers nicht verbunden. Der König erhält vom Verein nach dem Fest zur bleibenden Erinnerung einen Orden.

Der König ist verpflichtet, an der Königskette bis zum nächsten Schützenfest eine Plakette oder einen Orden anzubringen mit seinem Namen, dem Namen der Königin und der Jahreszahl.

Die Königskette bleibt zur Aufbewahrung beim Schützenoberst und wird vom König nur bei Festen und Veranstaltungen getragen, die der Verein veranstaltet oder besucht.

Gleiches gilt für Krone und Schärpe der Königin.

Ist ein entfernt wohnendes Mitglied König, so hat es sich bei Veranstaltungen und Festen jeweils beim Schützenoberst zur Abholung einzufinden.

§ 16 Fahnen

Wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§17 Fahnen (alt)

Die Vereinsfahnen werden im Vereinslokal in einem besonderen Fahnenschrank aufbewahrt. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes herausgenommen und an die Öffentlichkeit gebracht werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks.*

§ 5 (alt)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Kinderklinik Königsborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schützenverein Massen 1830 e.V.

Unna-Massen, den 01.02.2014

In Vertretung :

.....
-Dietmar Wünnemann-
(1. Vorsitzender)

.....
-Burkard Rienhoff-
(1. Geschäftsführer)

.....
-Elke Gutzeit-
(1. Kassiererin)